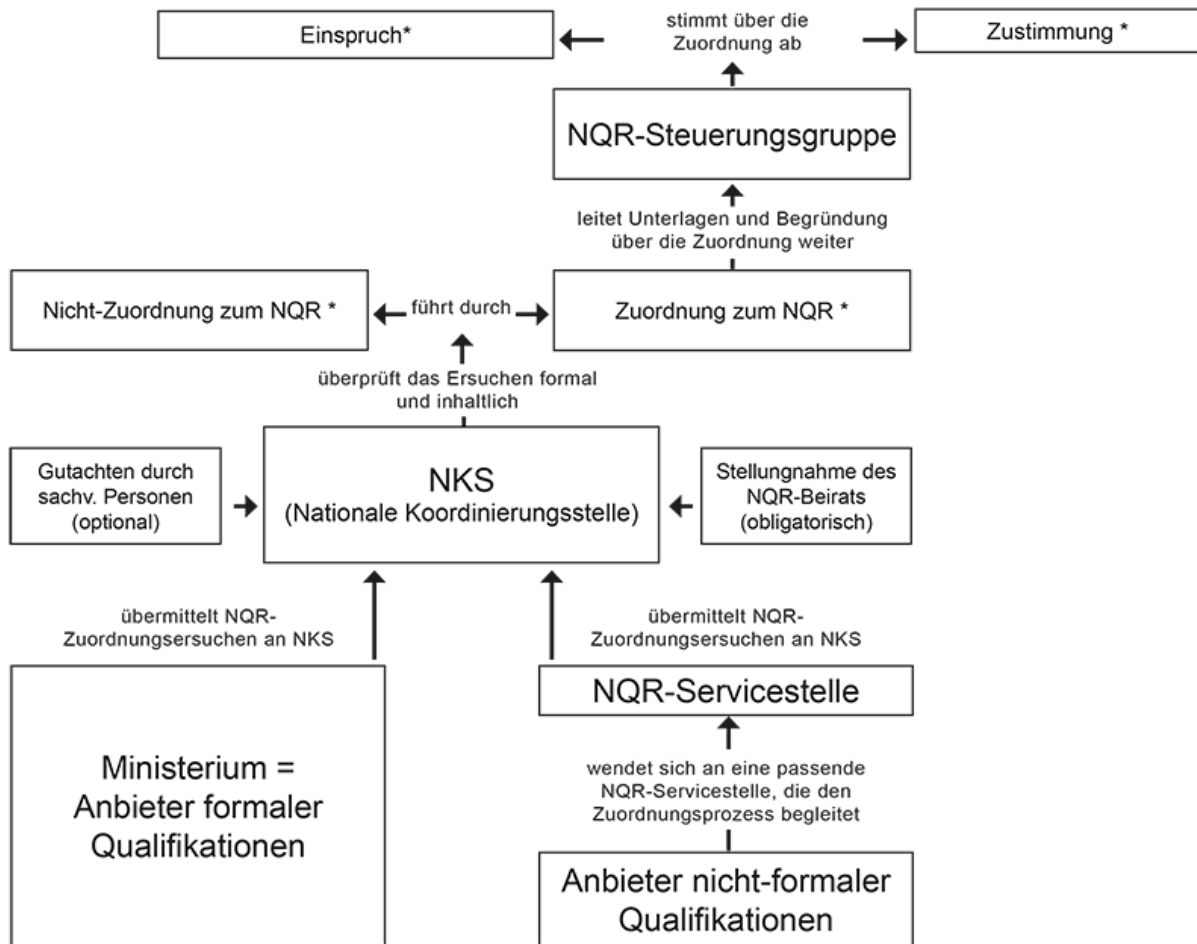


## NQR-Zuordnungsprozess – kurz erklärt

(1)	<p>Das Zuordnungsersuchen wird bei der Nationalen Koordinierungsstelle für den NQR (NKS, <a href="https://www.qualifikationsregister.at/service/aufgaben-der-nqr-koordinierungsstelle-nks/">https://www.qualifikationsregister.at/service/aufgaben-der-nqr-koordinierungsstelle-nks/</a>) eingebracht.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei formalen Qualifikation ist die einbringende Stelle das für die Qualifikation zuständige Bundesministerium.</li> <li>- Bei nicht-formalen Qualifikationen bringt eine NQR-Servicestelle das Ersuchen ein. Die Servicestelle handelt auf Initiative bzw. im Auftrag eines Qualifikationsanbieters.</li> </ul>
(2)	<p>Die NKS prüft das Ersuchen in formaler Hinsicht (Vollständigkeit, Einreichung durch befugte Stelle, Unterschrift der vertretungsbefugten Person etc.) sowie in inhaltlicher Hinsicht.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für die inhaltliche Prüfung kann die NKS Expertisen/Gutachten von sachverständigen Personen einholen.</li> <li>- Das Ersuchen ist jedenfalls dem aus sieben Expert/inn/en bestehenden NQR-Beirat zur inhaltlich-fachlichen Prüfung vorzulegen. Der NQR-Beirat erhält dazu das NQR-Ersuchen (inkl. aller Beilagen) sowie allenfalls die Expertisen der sachverständigen Personen. Über die inhaltlich-fachliche Prüfung erstellt der NQR-Beirat eine Stellungnahme, in der er dem Zuordnungsvorschlag der einbringenden Stelle folgen oder diesen begründet ablehnen kann.</li> </ul>
(3)	<p>Die Entscheidung über die Zuordnung der Qualifikation zum beantragten NQR-Niveau wird von der NKS getroffen. Üblicherweise folgt sie dabei der Stellungnahme des NQR-Beirates (sowie allfälliger Gutachten sachverständiger Personen), ist dazu aber nicht verpflichtet. Sie kann auch eine vom Beirat abweichende Entscheidung treffen. Die Entscheidung der NKS führt zu folgenden Konsequenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zuordnung zum NQR: Stimmt die NKS dem Zuordnungsvorschlag der einbringenden Stelle zu, nimmt sie die Zuordnung zum angesuchten NQR-Niveau vor.</li> <li>- Keine Zuordnung zum NQR: Stimmt die NKS dem Zuordnungsvorschlag der einbringenden Stelle nicht zu, nimmt sie keine Zuordnung vor. Das Zuordnungsverfahren ist durch die Rückziehung des Ersuchens durch den Qualifikationsanbieter beendet.</li> </ul>
(4)	<p>Wenn die NKS die Zuordnung zum angesuchten Niveau vorgenommen hat, übermittelt sie alle Unterlagen (Ersuchen, Gutachten der sachverständigen Personen, Stellungnahme des NQR-Beirates) an die NQR-Steuerungsgruppe und begründet ihre Zuordnungsentscheidung. Auf Basis der Unterlagen und der Begründung stimmt die Steuerungsgruppe über die Zuordnung ab und kann wie folgt darauf reagieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zustimmung: Die NQR-Steuerungsgruppe kann der Zuordnung der NKS zustimmen. In diesem Fall wird die Zuordnung wirksam, d.h. die Qualifikation wird in das NQR-Register (<a href="http://www.qualifikationsregister.at">www.qualifikationsregister.at</a>) eingetragen.</li> <li>- Einspruch: Wenn zwei Drittel der NQR-Steuerungsgruppenmitglieder der Zuordnung durch die NKS nicht zustimmen und damit Einspruch gegen die Zuordnung erheben, wird die Zuordnung nicht wirksam (d.h. sie ist wieder aufgehoben) und die Qualifikation auch nicht in das NQR-Register eingetragen.</li> </ul>

Abbildung: NQR-Zuordnungsverfahren



\* Information an Ministerium oder NQR-Servicestelle durch NKS

Grafik: ibw